

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

SAITNER Technik & Präzision GmbH & Co. KG

Kirchfeld 1

D-82449 Uffing am Staffelsee

und

[Vertragspartner]

[Anschrift]

[PLZ, Ort]

zusammen "Partei(en)"

Die SAITNER Technik & Präzision GmbH & Co. KG ist ein modernes, dynamisches Produktions- und Dienstleistungsunternehmen und bietet Kompetenzen in den Bereichen Produktentwicklung, Produktoptimierung und Fertigung. Dabei werden Kunden im Rahmen der Entwicklung und Konstruktion mit modernen CAD/CAM-Systemen über die Prototypen- und Musterfertigung bis hin zur Serienproduktion von Teilen, Geräten und Produkten unterstützt.

Im Rahmen einer (möglichen) Zusammenarbeit ist es beabsichtigt, zwischen den vorgenannten Parteien vertrauliche Informationen auszutauschen, die eine Basis für die zukünftige Zusammenarbeit darstellen können.

Zum Schutze dieser Informationen treffen beide Parteien folgende Vereinbarung:

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die vertrauliche Behandlung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen, Unterlagen, Dateien, Entwicklungsleistungen, Fabrikationsverfahren, Konstruktionen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und Erfindungen, sowie alle Informationen, die seitens eines Vertragspartners ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet werden (im folgenden "Informationen").
- (2) Beide Parteien verpflichten sich dabei, alle Informationen vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um diese Vertraulichkeit sicherzustellen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.
- (3) Erhaltene Informationen dürfen ausschließlich für den Zweck der Zusammenarbeit verwendet werden. Jede Partei steht dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsklausel auch von ihren Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Beratern beachtet werden, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Partei und solchen Angestellten Erfüllungsgehilfen oder Beratern. Der empfangende Vertragspartner darf die Information nur denjenigen seiner angestellten Mitarbeiter zur Verfügung stellen, die in die Zusammenarbeit einbezogen sind, und zwar in dem Maße, wie dies der Aufgabenstellung des Mitarbeiters im Rahmen der Zusammenarbeit entspricht (need-to-know-Prinzip). Der überlassende Vertragspartner kann verlangen, dass kenntnisnehmende Personen schriftlich zur Verschwiegenheit nach Maßgabe dieser Vereinbarung verpflichtet werden und dass dies dem überlassenden Vertragspartner im Voraus nachgewiesen wird.
- (4) Dritten dürfen die Informationen nur mit Einwilligung der jeweils betroffenen Partei offenbart werden. Vor Weitergabe der Informationen an Dritte sind mit dem Empfänger die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen zum Schutze der Vertraulichkeit zu vereinbaren.

- (5) Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt für diejenigen Informationen,
 - die ohne Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt sind oder
 - die der empfangenden Partei nachweislich von einem Dritten ohne Geheimhaltungsaufgaben und ohne Verletzung der vorliegenden Vereinbarung bekannt gemacht wurden oder
 - von denen die empfangende Partei nachweisen kann, sie bereits vor Beginn der Zusammenarbeit besessen zu haben oder danach unabhängig von den erhaltenen Informationen in deren Besitz gekommen ist oder
 - laut Verfügung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Justizbehörde durch die empfangene Partei offenzulegen gefordert wird, vorausgesetzt, dass die empfangene Partei die offen legende Partei im gesetzlich zulässigen Ausmaß unverzüglich von einer solchen Verfügung benachrichtigt und es der offen legenden Vertragspartei gestattet, alle Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um die vertraulichen Informationen zu schützen.
- (6) Die empfangende Partei wird sich gegenüber der Anmeldung eines Schutzrechts durch die andere Partei nicht darauf berufen, dass die zugrundeliegende Erfindung nicht neu sei, wenn dieser Umstand darauf beruht, dass ihr nach dieser Vereinbarung vertraulich zu behandelnde Informationen zugehen oder dass sie oder einer ihrer Mitarbeiter dieser Vereinbarung zuwiderhandeln.
- (7) Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch für Informationen, die noch nicht angemeldete oder registrierte Schutzrechte (Erfindungen, Marken, Muster und Modelle) betreffen. Insoweit sind der jeweiligen Partei alle Rechte vorbehalten und es findet keinerlei Rechtstransfer statt.
- (8) Eine Pflicht zur Offenbarung von Informationen wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.
- (9) Der empfangende Vertragspartner unterrichtet den überlassenden Vertragspartner unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis oder Verdacht von einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsinteressen des überlassenden Vertragspartners hat. Geschützt hierbei sind die Geheimhaltungsinteressen des überlassenden Vertragspartners gegenüber jedermann.
- (10) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
- (11) Die Vereinbarung endet am Ende der Zusammenarbeit. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen verpflichten sich die Parteien zu einer sinnvollen Verlängerung dieser Vereinbarung. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bleiben unabhängig davon entsprechend Ziffer 2 über die Laufzeit der Vereinbarung bestehen.
- (12) Alle erhaltenen Informationen und alle Kopien davon sind – soweit sie nicht zum endgültigen Verbleib bei der empfangenden Partei bestimmt sind – am Ende der

Zusammenarbeit oder auf erste Anforderung an die überlassende Partei zurückzugeben, elektronisch gespeicherte Informationen und Unterlagen sowie gegebenenfalls angefertigte Abschriften, Kopien und Aufzeichnungen sind zu löschen bzw. zu vernichten. Die Löschung bzw. Zerstörung ist dem überlassenden Vertragspartner schriftlich zu bestätigen.

- (13) Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung gehen Bestimmungen aus anderen Verträgen dem Range nach vor. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (14) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung in ihren übrigen Teilen bestehen. Die Parteien verpflichten sich, eine Regelung herbeizuführen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige zusätzliche Auslegungen der Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung.
- (15) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich Streitigkeiten über ihren Bestand oder ihre Beendigung, ist - falls eine gütliche Regelung nicht möglich ist - der Gerichtsstand München.

Uffing am Staffelsee, den [akt. Datum]

[Ort], den [akt. Datum]

SAITNER Technik & Präzision
GmbH & Co. KG

[Vertragspartner]

Vertreten durch:
Gerhard Saitner, Geschäftsführer

Vertreten durch:
[Name, Funktion]